

SICHERHEITSTECHNISCHE UND BAULICHE REGELN FÜR BOGENPLÄTZE

Stand 21.03.2009 / herausgegeben von:



DEUTSCHER FELDBOGEN SPORTVERBAND E.V.
(DFBV)

Glück-Auf-Straße 27
57518 Betzdorf-Buche
0203 22761
www.dfbv.de



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.
(DSB)

Lahnstr. 120
65195 Wiesbaden
Tel: 0611 468070
www.dsb.de

1	Vorbemerkungen	S. 2
1.1	Allgemeines	S. 2 - 3
1.2	Bogenplätze für Wettbewerbe nach FITA-Regeln	S. 3 - 4
1.2.1	offene Bogenplätze	S. 4 - 5
1.2.2	geschlossene Bogenplätze	S. 5
1.2.3	Zeichnung	S. 6
1.3	Feld- und Jagdbogensport	S. 7
1.3.1	Vorbemerkungen	S. 7
1.3.2	Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für den Feldparcours	S. 7
1.3.3	Spezielle Bestimmungen für einen Feldparcours	S. 8 - 9
1.3.4	Wegeführung	S. 9
1.3.5	Pfeilflugbahnen	S. 10
1.3.6	Parcoursabnahme	S. 10
1.3.7	Gefahrenbereiche einer Feldscheibe im freien Gelände	S. 11
○	Anlage - Gesetzliche Regelungen zu offenen Bogenplätzen	S. 12-13

Vorbemerkungen

Bei den im Bogensport üblichen Sportgeräten handelt es sich nicht um Schusswaffen oder diesen gleichgestellten tragbaren Gegenständen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG).

Dies resultiert daraus, dass die durch Muskelkraft beim Aufziehen des Bogens unmittelbar eingebrachte Energie nicht beim Bogen gespeichert werden kann (siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 zum WaffG).

Eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Betreiben einer Schießstätte nach § 27 Abs. 1 WaffG ist nur dann erforderlich, wenn auf ortsfesten oder ortsveränderlichen Anlagen mit Schusswaffen im waffenrechtlichen Sinne geschossen werden soll. Da es sich beim Bogen um keine Schusswaffe nach dem WaffG handelt, stellen Bogenplätze auch keine genehmigungspflichtige Schießstätten dar. Sie bedürfen somit keiner waffenrechtlichen Betriebserlaubnis.

Die folgenden sicherheitstechnischen und baulichen Regeln beschreiben die entsprechenden Vorgaben nach den Maßgaben des DSB und DFBV.

1.1

Allgemeines



Beim Bogensport werden ausschließlich Sportbögen nach den Sportordnungen (Recurve-, Lang- oder Compound- Bogen) benutzt. Es dürfen nur solche Pfeilspitzen verwendet werden, die nach den jeweiligen Sportordnungen im Bogensport zulässig sind. Infolge der verhältnismäßig hohen Geschwindigkeit und der Auftreffenergie der Pfeile ergeben sich potentielle Gefährdungen für die Umgebung der für den Bogensport bestimmten offenen Bogenplätze, so dass bei deren Errichtung und Betreiben die nachstehenden Vorgaben zu beachten sind.

Die volle Kraft eines Recurve - Bogens und damit die Höchstflugweiten der Pfeile werden nur erreicht, wenn der Bogen bei vollem Auszug gespannt ist. Bei einem Compound - Bogen wird die volle Zugkraft bereits nach der Hälfte des Auszugs erreicht. Durch die Reduzierung der Haltekraft bei vollem Auszug ist eine Kontrolle des Compound - Bogens gewährleistet. Die Bogensportler erreichen bei Einhaltung nachstehender Regelungen die erforderliche volle Spannkraft des Bogens nur in einer Körperhaltung, bei der bereits von sich aus die Pfeile annähernd in Richtung des Zieles zeigen.

Ein Bogensportler zieht bedingt durch den gleichzeitigen Spann- und Zielvorgang seinen Bogen stets in Richtung auf das Ziel auf. Infolge dieser Handhabung wird die größtmögliche Flugweite der Pfeile nicht erreicht, so dass dementsprechend der Gefahrenbereich im möglichen Schussfeld verkürzt werden kann. Auch schreiben die Regeln der Sportordnung vor, dass beim Auszug des Bogens nur so hoch gehalten werden darf, dass der Pfeil mit Sicherheit nicht über eine Pfeilfangvorrichtung (z.B. Fangnetz oder Wall) oder den Gefahrenbereich hinaus fliegen kann.

Bei im Freien angelegten offenen Plätzen für den Bogensport ergibt sich der zu berücksichtigende Gefahrenbereich aus den Schießbahnen und den dazugehörigen Sicherheitsbereichen (siehe Zeichnung Nr. 1.2.3); beim Bogensport in der Halle wird die äußere Sicherheit durch die baulichen Gegebenheiten (Umfassungsbauteile) gewährleistet.

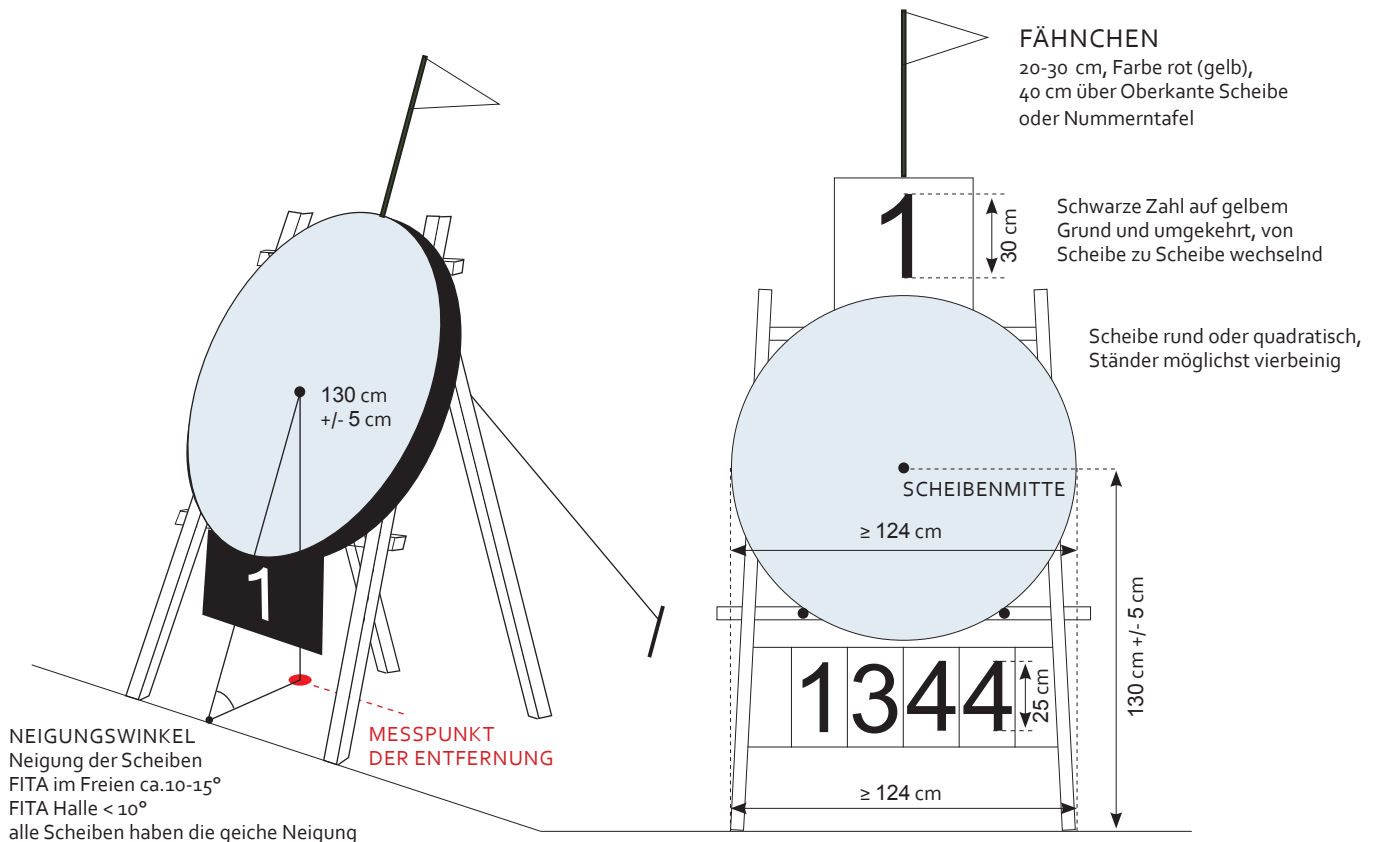
Bei Erstellung nachstehender Bestimmungen wird deshalb davon ausgegangen, dass

- a) bei ortsfesten Bogenplätzen mit Zielen auf dem gleichen Höhenniveau wie dem Abschusspunkt keine Abschusswinkel $> 10^\circ$ erforderlich sind sowie
- b) bei Feldparcours Ziele im Verhältnis zum Abschusspunkt nur so aufgestellt werden, dass keine Abschusswinkel $> 25^\circ$ erforderlich sind; bedingt durch diese kleinen Abschusswinkel verringern sich die Gefahren- und Gefährdungsbereiche, da die Höchstreichweiten der Pfeile nicht erreicht werden.

1.2

Bogenplätze für Wettbewerbe nach FITA-Regeln

Mit Bogen wird auf Papierscheiben, die meistens auf Pfeilaufnahmevorrichtungen (Scheiben) aus Stroh, Stramit oder ähnlichem Material befestigt sind, geschossen. Diese Scheiben können gemäß der Sportordnung auf verschiedene Entfernungen aufgestellt werden.



Folgende Wettbewerbe sind nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. vorgesehen:

Fita im Freien	Recurve - und Compoundbogen	30 bis 90 m Distanz
Fita in der Halle	Recurve-, Compound-, Blankbogen	18 und 25 m Distanz ¹

¹ Die stark gekrümmte Flugbahn der Pfeile würde auf die größeren bogensportlichen Entfernungen (50, 70 und 90 m) in 100 m - Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen mit nach den Schießstand – Richtlinien erforderlichen Hochblenden oder Einhausungen unwirtschaftliche Durchschuss- und Gesamthöhen erfordern; daher können solche Schießstätten für den Bogensport nicht herangezogen werden. Mit Bogen kann deshalb nur in freiem Gelände oder in ausreichend großen Hallen geschossen werden.

Die Scheiben besitzen einen Durchmesser von ≥ 124 cm und werden mit einer Neigung nach hinten von ungefähr 10° bis 15° aufgestellt. Das Scheibenzentrum soll $130 \text{ cm} \pm 5 \text{ cm}$ über dem Niveau der Schießbahnsohle liegen (siehe Skizze Nr. 1.2).

1.2.1 Offene Bogenplätze



Eine Wettkampfbahn für 2 Scheiben hat eine Breite von mindestens 4 m zu erhalten. Liegen mehrere Wettkampfbahnen nebeneinander, haben die seitlichen Abstände und die der Scheiben voneinander mindestens 2 m zu betragen. Die schießsportlich erforderliche Ausstattung der Wettkampfstätten ergibt sich aus Nr. 6.o.3. der aktuellen Sportordnung des DSB. Zwischen Schieß- und Wartelinie soll ein Abstand von 5 m eingehalten werden.

1.2.1.1 Bogenplätze mit mehr als 150 m freiem Gelände

Bei einem in freiem Gelände gelegenen Bogenplatz ist ein Bereich gefährdet, der sich von der Schießlinie in Schussrichtung in einer Länge von mindestens 150 m und an dem Stand des Bogensportlers (Schießlinie) beiderseits der äußeren Schießbahnen nach außen in einer Breite von 5 m erstreckt. Bis zu dem Ende der Bahn erweitert sich die Breite des Gefahrenbereiches beiderseits der Wettkampfbahn von 10 m auf 15 m. Liegen mehrere Stände mit den dazugehörigen Scheiben nebeneinander und ergeben sich somit mehrere Schießbahnen, erstrecken sich die seitlichen Gefahrenbereiche der äußeren Bahn abseits deren Mittellinien in den gleichen Breiten, die für die einzelne Bahn angegeben sind. Wird auf Schießbahnen auf verschiedene Entfernungen geschossen, gilt für die Festlegung der Breite des Gefahrenbereiches in Höhe der Scheiben die weiteste Scheibenentfernung. Der Gefahrenbereich ist gegen ein unbefugtes Betreten zu sichern (siehe Zeichnung 1.2.3). Bei der sicherheitstechnischen Beurteilung eines Bogenplatzes muss auch die Nutzung des in Schussrichtung liegenden Geländes über den Gefahrenbereich hinaus Berücksichtigung finden.

1.2.1.2

Bogenplätze mit geringerem freiem Gelände

Bei Bogenplätze im Freien, bei denen der erforderliche Gefahrenbereich von mindestens 150 m von der Schießlinie in Schussrichtung nicht vorhanden ist, müssen hinter den Scheiben geeignete Auffangvorrichtungen für die Pfeile (Pfeilfang) vorhanden sein.

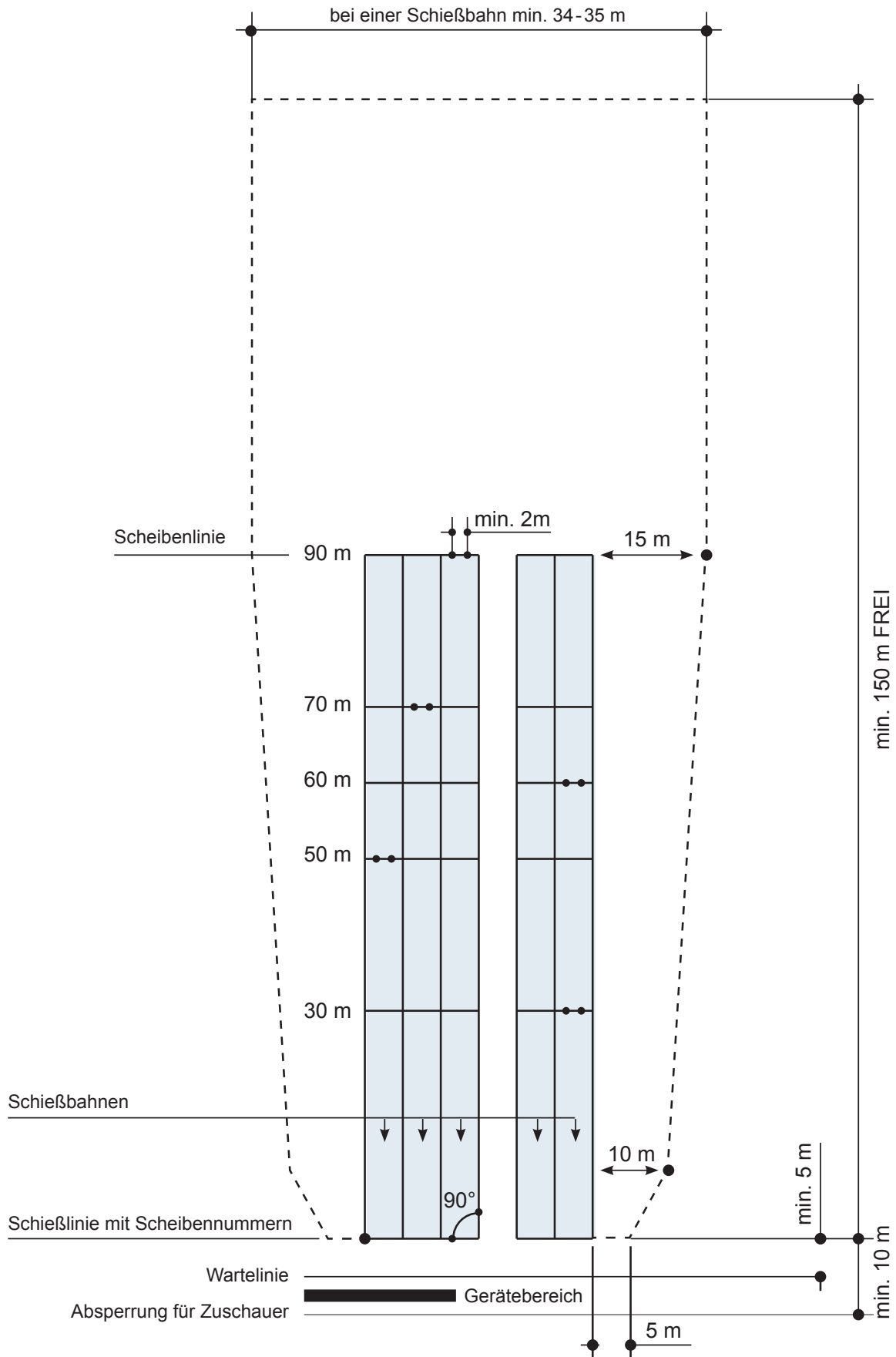
Wird z.B. bei einer Entfernung von 120 m von der Schießlinie in Schussrichtung eine Pfeilfangvorrichtung (Erdwall, Fangnetze ausreichender Festigkeit, Holzzaun, Mauer) errichtet, so beträgt die Mindesthöhe 3 m; hierbei muss aber auch die Beschaffenheit und Nutzung des Geländes in Schussrichtung berücksichtigt werden. Wird die maximale Scheibendistanz von 90 m verringert, so kann der Gefahrenbereich im Einvernehmen mit einem Sachverständigen bei Errichtung von angepassten Pfeilfangsystemen entsprechend reduziert werden.

Der natürliche Hang eines Geländes sowie dichter Waldbestand mit starkem Unterholz von mindestens 25 m Tiefe, die nach außen hin gegen ein Betreten gesichert sind, und vorhandene Bauwerke mit geschlossenen Wandflächen sowie der erforderlichen Mindesthöhe gelten ebenso als Fanganlagen. Die genannten Fanganlagen müssen den gesamten Gefahrenbereich in Schussrichtung abdecken und sind gegen ein unbefugtes Betreten zu sichern.

1.2.2

Geschlossene Bogenplätze

Wird mit Pfeil und Bogen auf kurze Scheibenentfernungen auf Schießständen geschossen, die für das Schießen mit Schusswaffen eingerichtet und entsprechend gesichert sind, sollen die Bogenschützen auf den für einen solchen Schießstand festgelegten Schützenständen oder in der Schießbahn direkt vor diesen Aufstellung nehmen. In derartigen Fällen sind zusätzliche Sicherungen für den Bogensport nicht erforderlich.



Feld- und Jagdbogensport

1.3.1

Vorbemerkungen

Der Feldbogensport findet auf Parcours im freien Gelände statt. Bei den unterschiedlichen Disziplinen wird der Wettbewerb sowohl auf Scheiben unbekannter Entfernung (Schütze muss die Entfernung schätzen) als auch auf Scheiben bekannter Entfernung ausgetragen.

Da jeder Feldparcours an das Gelände angepasst werden muss, können grundsätzlich nur allgemeingültige Sicherheitsregeln aufgestellt werden, die dann vor dem Wettkampf bzw. der Inbetriebnahme durch einen Verantwortlichen (Schießsportleiter) anhand der jeweils gültigen Sportordnung und den speziellen Sicherheitsbestimmungen für den Feldparcours auf das jeweilige Gelände abzustimmen sind.

Wettbewerbe nach der jeweiligen Sportordnung / DFBV:

Art des Wettbewerbs	Bogenklassen	Distanz
Feldbogen Halle	alle	10 bis 20 yards (9,15 bis 18,30 m)
Tierbildrunden	alle	10 ft bis 50 yards (3,00 bis 45,90 m)
3-D – Jagdrunde	alle	10 ft bis 60 yards (3,00 bis 54,90 m)
Feldbogen	alle	20 ft bis 80 yards (6,00 bis 73,30 m)

Wettbewerbe nach der jeweiligen Sportordnung / DSB:

Art des Wettbewerbs	Bogenklassen	Distanz
Feldbogen	Recurve	5 bis 60 m
Feldbogen	Blank	5 bis 50 m
Feldbogen	Compound	5 bis 65 m

1.3.2

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für den Feldparcours

Der Zugang zu dem Parcours Gelände ist so abzusichern, dass keine unbeteiligten Personen (Passanten, Aufsichten und Zuschauer) unbemerkt in die Gefahrenbereiche der Schießbahnen gelangen können und dadurch gefährdet werden. Zuschauerbereiche und Zugänge sind daher entsprechend sorgfältig zu sichern.

Innerhalb des Geländes sind die Schießbahnen so anzulegen oder das Gelände hinter den Scheiben so zu sichern, dass bei möglichem Fehlschuss Sportler auf den benachbarten Schießbahnen sowie Zuschauer nicht gefährdet werden. Schießbahnen dürfen daher nicht gegenläufig sein.

Die Wege innerhalb des Parcours für Sportler, Aufsichten, Zuschauer und Hilfskräfte sind so anzulegen, dass sie außerhalb des Gefahrenbereiches von Schießbahnen verlaufen. Ein Parcoursaufbau im Uhrzeigersinn ist zweckmäßig, da die meisten Sportler Rechtshänder sind und daher ein Pfeil, welcher durch Materialschaden (z.B. Nockbruch) von der Visierlinie abkommt, das anvisierte Ziel meistens links verfehlt.

Der Sportler muss am Abschusspflock den Bogen ohne jede Behinderung ausziehen und spannen können; auf den ersten fünf Metern der Flugbahn dürfen sich keinerlei Hindernisse befinden.

Ein Parcours soll so aufgebaut werden, dass nach der Trefferaufnahme die Sportler in einem Winkel von ca. 90° von der Scheibe seitlich weggehen können, um den akuten Gefahrenbereich (Zone A) schnellstmöglich zu verlassen.



Der Spann- und Zielvorgang beim Auszug des Bogens darf nicht über die Scheibenoberkante hinausgehen. Diese Regelung gilt für alle Bogenarten und Disziplinen. Der Bogen darf mit aufgelegtem Pfeil nur in Richtung der Zielscheibe ausgezogen werden.

Es ist verboten, einen Pfeil senkrecht in die Höhe zu schießen, da der Pfeilflug und Auftreffpunkt des Pfeils somit nicht mehr kontrollierbar sind. Ein Pfeil darf nur dann auf den Bogen aufgelegt werden, wenn sich in Zielrichtung deutlich erkennbar niemand mehr vor oder hinter der Scheibe und im Gefahrenbereich aufhält.

Sofern während des Schießbetriebes ein Suchen von Pfeilen nicht zu vermeiden ist, muss ein Mitglied der Scheibengruppe bei der Scheibe stehenbleiben, um der nachfolgenden Gruppe anzuzeigen, dass die Scheibe bzw. der Gefahrenbereich noch nicht frei ist. Bei einem Feldbogenparcours ist das Gelände in Schussrichtung gesehen in verschiedene Bereiche unterteilt; diese gliedern sich wie folgt:

1.3.3.1 Akuter Gefahrenbereich (Zone A)

Der akute Gefahrenbereich ist der Bereich, der in jedem Fall beim Schießen absolut frei von Personen, Tieren, Einrichtungen etc. sein muss. Der akute Gefahrenbereich beträgt bei allen horizontalen Schüssen vom Abschusspflock ausgemessen

- bei Zielentfernungen von 0 m bis 25 Meter = 50 Meter
- bei Zielentfernungen von 25 m bis 45 Meter = 50 Meter zuzüglich der Zielentfernung X
- bei Zielentfernungen von 45 m bis 80 Meter = 100 Meter zuzüglich der Hälfte der jeweiligen Zielentfernung

Der akute Gefahrenbereich der Zone A (rote Zone - siehe Zeichnung Nr. 1.3.7) wird vom Abschusspflock an der Schießlinie mit Linien in einem Winkel von 15° bestimmt. Diese Zone muss absolut frei sein von Warte- und Abschusspositionen anderer Schießbahnen sowie von Zuschauerbereichen, öffentlichen Wegen und sonstigen Einrichtungen, soweit diese nicht in ihrer Zugänglichkeit während des Schießbetriebes für die Öffentlichkeit gesperrt werden.

1.3.3.2 Gefährdungsbereich (Zone B)

Gefährdungsbereich der Zone B (gelbe Zone - siehe Zeichnung Nr. 1.3.7) ist der Raum bzw. die Fläche, welche je nach der Geländebeschaffenheit hinsichtlich der Schussanordnung und Schusswinkel zum Ziel frei von Personen, Tieren, öffentlichen Wegen und Einrichtungen sein soll.

Der Gefährdungsbereich der Zone B wird vom Abschusspflock aus mit Linien in einem Winkel von 30° bestimmt. Diese Zone sollte bei offenem und ebenen Gelände ebenfalls vollständig frei gehalten werden.

1.3.3.3 Unbedenklichkeitsbereich (Zone C)

Unbedenklich ist die Zone C (grüne Zone - siehe Zeichnung Nr. 1.3.7). Dies ist die Fläche links und rechts außerhalb der 30° - Linie vom Abschusspflock zum Ziel.

Die Zone hinter den Schützen (Abschusspunkt) - entgegen der Schussrichtung - gilt ebenfalls als unbedenklich.

1.3.3.4 Vorsichtsbereich

Vorsichtsbereich ist der Raum bzw. die Fläche, der durch ein Fehlverhalten von Sportlern und die theoretische Reichweite von Pfeilen gefährdet werden kann. Der Vorsichtsbereich ist die gedachte Verlängerung des akuten Gefahrenbereiches bis zu einer Entfernung von mindestens 250 Meter hinter dem Ziel.

Im Vorsichtsbereich sollen sich keine öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Bahnlinien etc.) oder Einrichtungen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Schulgebäude, Kindergärten), befinden, ohne dass ein Pfeilfang vorhanden ist oder errichtet wird.

Ohne den erforderlichen Pfeilfang darf der entsprechende Feldparcours nicht benutzt werden.

1.3.4 Wegeführung

Wege und Pfade, die vom Ziel wegführen, dürfen nicht hinter dem Ziel durch den akuten Gefahrenbereich verlaufen. Im akuten Gefahrenbereich unmittelbar hinter einer Scheibe darf sich kein öffentlicher Weg befinden, lässt sich dies nicht vermeiden, so ist der Weg für die Dauer des Wettkampfes vollständig abzusperren (siehe auch Ziff. 1.3.3.1).

Die Laufwege von einer Scheibe zum Warteraum der nächsten Scheibe sollen deutlich (z.B. rotweißes Markierungsband) gekennzeichnet werden, damit Sportler nicht in Gefahren- oder Gefährdungsbereiche geraten. Die Laufwege können auch mit Schildern gekennzeichnet werden. Öffentlichen Wege, die durch den Parcours führen, müssen deutlich mit Schildern/ Hinweistafeln gekennzeichnet und abgesichert werden. Die Tafeln sollten folgenden Inhalt haben:

Achtung Bogenparcours

Wege bitte nicht verlassen!

1.3.5

Pfeilflugbahnen

Wird eine Scheibe über Kopfhöhe platziert, muss eine ausreichende Geländeerhöhung vorhanden sein. Es darf keine Scheibe so hoch platziert sein, dass ein Pfeil, der das Ziel verfehlt, unverhältnismäßig weit fliegen kann. Andernfalls ist ein Pfeilfang zu errichten. Der Pfeilfang muss mit ausreichender Höhe und Seitenabsicherung angebracht werden.

Erfordert die Visierlinie eines über Kopfhöhe errichteten Zieles einen tatsächlichen Abschusswinkel größer als 15° , so ist ein ausreichender Pfeilfang notwendig. Der Pfeilfang muss so angebracht und beschaffen sein, dass alle Pfeile von Bögen mit hohem Zuggewicht, die das Ziel verfehlen, aufgehalten werden; er ist unmittelbar hinter dem Ziel anzubringen.

Zielentfernung	Größe Pfeilfang
≤ 15 m	2,0 x 2,0 m
≤ 25 m	2,5 x 2,5 m
≤ 40 m	3,0 x 3,0 m
≤ 55 m	4,0 x 4,0 m
> 55 m	5,0 x 5,0 m

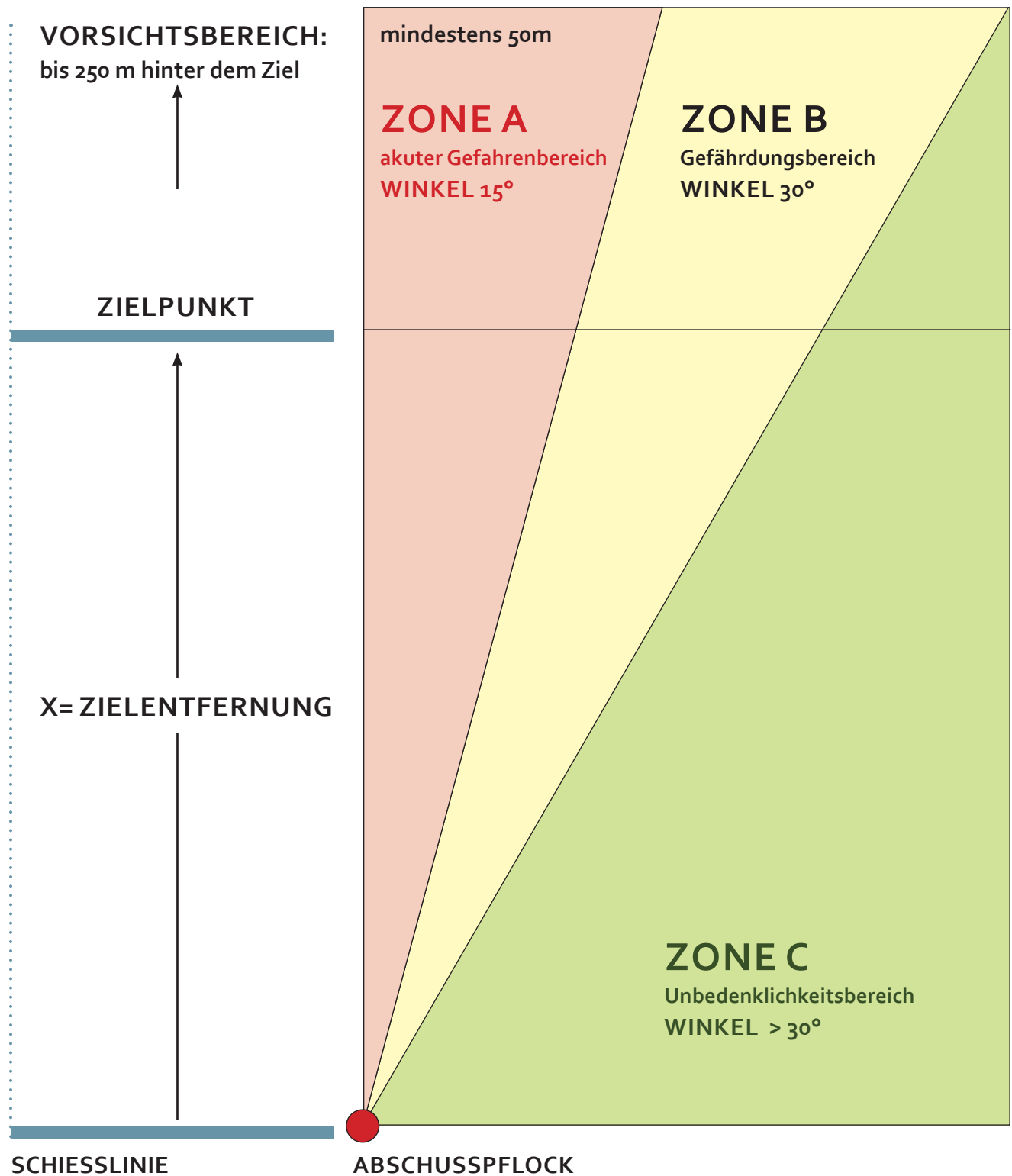
Ergeben sich durch einen erhöhten Standplatz des Sportlers zum Ziel negative Abschusswinkel oder befinden sich hinter dem Ziel stark ansteigende Geländeformen, so kann die Länge des akuten Gefahrenbereiches verringert werden. Das Scheibenmaterial und der Pfeilfang dürfen nicht mit einem Material abgedeckt oder verblendet sein (Blechhauben etc.), welches einen Pfeil, der sein Ziel verfehlt, ablenken kann. Die Flugbahn der Pfeile zum Ziel muss frei sein von Bäumen und Ästen. Ein Pfeil, der von einem Recurve - Bogen mit mittlerer Leistung abgeschossen wird, erreicht bei einer Zielentfernung von 60 Metern seinen höchsten Punkt bei etwa vier Metern. Dies ist beim Aussuchen der Stellplätze für die Scheiben zu beachten.

1.3.6

Parcoursabnahme

Ein Wettkampfparcours (Meisterschaften) darf nur freigegeben werden, wenn nach der Kontrolle durch einen Verantwortlichen festgestellt wird, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten und die erkennbaren Risiken beseitigt worden sind. Die Parcoursabnahme ist zu protokollieren.

- bei Zielentfernungen von 0 m bis 25 Meter = 50 Meter
- bei Zielentfernungen von 25 m bis 45 Meter = 50 Meter zuzüglich der Zielentfernung X
- bei Zielentfernungen von 45 m bis 80 Meter = 100 Meter zuzüglich der Hälfte der jeweiligen Zielentfernung



Anlage: Gesetzliche Regelungen zu offenen Bogenplätzen

Bei den sicherheitstechnischen und baulichen Regeln für Bogenplätze des DSB bzw. DFBV handelt es sich um Sicherheitsregeln nach Stand der Technik. Deren Einhaltung soll gewährleisten, dass von regelkonform betriebenen Bogenplätzen keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann. Sehr häufig stellt sich mit der Errichtung von Bogenplätzen im Freien aber auch die Frage, ob und gegebenenfalls welche rechtlichen Vorschriften und Genehmigungsverfahren hierbei zu beachten sind.

Hinsichtlich einer rechtlichen Beurteilung im Zusammenhang mit dem Waffengesetz ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den im Bogensport üblichen Sportgeräten um keine Schusswaffen (weil keine Geschosse durch einen Lauf getrieben werden (siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 zum WaffG) und um keine diesen gleichgestellten tragbaren Gegenstände (weil die durch Muskelkraft beim Aufziehen des Bogens unmittelbar aufgebrachte Energie anders als bei der Armbrust nicht gespeichert werden kann (siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 zum WaffG) handelt.

Anmerkung: Die als „Release“ bezeichnete Auslösehilfe für Pfeile stellt technisch keine Möglichkeit zur Speicherung der Bewegungsenergie dar.

Eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Betreiben einer Schießstätte nach § 27 Abs. 1 WaffG ist aber nur dann erforderlich, wenn auf ortsfesten oder ortsveränderlichen Anlagen mit Schusswaffen im waffenrechtlichen Sinne geschossen werden soll. Da es sich beim Bogen um keine Schusswaffe nach dem WaffG handelt, stellen Bogenplätze auch keine genehmigungspflichtigen Schießstätten dar und bedürfen somit keiner waffenrechtlichen Betriebserlaubnis.

Bei Bogenplätzen im Freien besteht natürlich bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung des Schießens die Möglichkeit, dass Personen oder Sachen durch die abgeschossenen Pfeile und somit die öffentliche Sicherheit gefährdet werden. Die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehr) ist in Deutschland die originäre Aufgabe der Polizeien sowie der Sicherheitsbehörden und im Rahmen des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlichen Behörden zugewiesen. So verzichten die Länder Bremen und Schleswig-Holstein auf den Begriff der öffentlichen Ordnung im Rahmen ihrer Polizei- und Ordnungsgesetze. In Niedersachsen und im Saarland wurde der Begriff hingegen wieder eingeführt. In Nordrhein-Westfalen sind die Polizeibehörden nur für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuständig, während der Schutz auch der öffentlichen Ordnung nur den Ordnungsbehörden obliegt. In Bayern ist grundsätzlich das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) heranzuziehen; dessen Vollzug obliegt hier in der Regel den Kommunen. Auch die Ausgestaltung der Ordnungsbehörden ist in den Bundesländern mit Trennungssystem sehr unterschiedlich. Meist nehmen die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde die Gemeinden, die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde die Kreise und kreisfreien Städte wahr.

Viele Aufgaben der Gefahrenabwehr sind beim Ordnungsamt der Gemeinde oder des Landkreises als allgemeiner Ordnungsbehörde konzentriert; daneben nehmen zahlreiche Fachbehörden ordnungsbehördliche Aufgaben als Sonderordnungsbehörden wahr (z.B. das Bauaufsichtsamt und das Umweltamt). So haben nach Artikel 6 des Bayer. LStVG die Sicherheitsbehörden (Gemeinden, Landratsämter, Regierungen und das Staatsministerium des Innern) die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten.

Anlage: Gesetzliche Regelungen zu offenen Bogenplätzen

Schießt z.B. jemand mit dem Bogen in seinem Garten und gefährdet konkret bzw. unmittelbar - nachweislich aufgefundener Pfeile - seine Nachbarn, so kann im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr die Vollzugspolizei (z.B. nach Art. 2 Abs. 1 Bayer. Polizeiaufgabengesetz) einschreiten. Die Gefahrenabwehr handelt von der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum Vermeiden von Gefahren, die durch Personen oder Sachen ausgehen, und zur Reduzierung einer Gefährdung. Grundsätzlich ist noch anzumerken, dass vor einem Schießen mit Bogen im häuslichen Garten o.ä. zuvor das Einverständnis der anliegenden Nachbarn eingeholt werden sollte, um spätere Zwistigkeiten zu vermeiden.

Weiterhin können bei Bogenplätzen, die ortsfest bzw. dauerhaft errichtet werden sollen, baurechtliche Vorschriften gemäß Bundesbaugesetz (BBauG) und Landesrecht wie Flächennutzungsplan, Satzungen mit örtlichen Bauvorschriften oder örtlicher Bebauungsplan zu beachten sein. Darüber hinaus wird auch zu unterscheiden sein, ob der Bogenplatz im Innen- oder Außenbereich von zusammenhängenden Orten errichtet wird.

Beispielsweise kann die Umwidmung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Sportanlage, die der dauerhaften Ausübung des Bogensports dienen soll, eine Änderung des Flächennutzungsplanes und ggf. auch einer baurechtlichen Genehmigung zur Nutzungsänderung bedingen. Sofern feste Umzäunungen, Erdwälle als Pfeilfänge oder feste Hütten zur Lagerung von Auflagen und sonstigen Gerätschaften über bestimmte Größen hinaus errichtet werden sollen, insbesondere im Außenbereich, dürfte eine Genehmigungspflicht begründet sein. Im Zweifelsfall ist vom verantwortlichen Betreiber eine Stellungnahme der für die Örtlichkeit zuständigen Gemeinde oder Landratsamt einzuholen.

Die geplante Errichtung eines Bogenplatzes sollte daher in jedem Fall mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil im Regelfall Versicherungsschutz nur für den „erlaubten“ Schießbetrieb besteht.

März 2009, Dieter Stiefel, Bundesreferent Schießstandsachverständige